

in der Regierungsvorlage und in der geltenden Verfassung von 1921 nicht mehr der Fall. Es heisst dort: «Ohne Mitwirkung und Zustimmung des Landtags dürfen keine Gesetze gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. In dringenden Fällen hat der Landesfürst durch die Regierung das zur Sicherstellung und Wohlfahrt des Staates Notwendige vorzukehren; jede solche Massregel bedingt aber die nachträgliche Zustimmung des Landtages; wird dieselbe verweigert, so ist die Anordnung aufzuheben.» Der Abänderungsvorschlag von Ernst Pappermann¹¹ zu Artikel 10 Satz 2 der Verfassung (Notrecht) greift den Gedanken der Beschränkung der Monarchengewalt wieder auf. Dies entspräche am ehesten dem Gleichgewicht der beiden Gewalten Fürst und Volk.¹²

Der Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck definiert in Artikel 35 den Landtag als das verfassungsmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen, das die Interessen des Landes und des Volkes nach den Bestimmungen der Verfassung wahrzunehmen habe. Die auf ergangene gesetzliche Einberufung erfolgte Versammlung der Abgeordneten bilde das verfassungsmässige Organ des Landtages. Artikel 62, der von den Behörden, namentlich von der Regierung, handelt, legt fest, was unter parlamentarischer Regierung zu verstehen ist. Danach hat ein Regierungsmitglied von seiner Stelle zurückzutreten, «wenn es das Vertrauen der Volksvertretung nicht mehr besitzt». In Ziffer I./8. des Programms der Christlich-sozialen Volkspartei Liechtensteins wurde gefordert: «Die Volkspartei verlangt eine parlamentarische, das Vertrauen des Landtages besitzende Regierung, die zurückzutreten hat, wenn sie dieses Vertrauen nicht mehr besitzt.» Die Schlossabmachungen vom September 1920¹³ nahmen an diesem Verfassungspostulat der Volkspartei Abstriche vor. Es heisst dort unter Ziffer I./3. nur mehr: «... Wenn ein Mitglied der Regierung

¹¹ Pappermann Ernst, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bigge/Ruhr 1967, 131ff, insbesondere 137ff.

¹² Pappermann Ernst (136) ist der Meinung: «Mit der heute geltenden Norm, dass die Staatsgewalt auch im Volk verankert ist und dass die Monarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage beruht, ist es wohl nicht vereinbar, dass der Fürst im Wege des Notverordnungsrechts den Landtag lahmlegen kann und dass er den gegenzeichnenden Regierungschef unter Ausschaltung vor allem der rechtlichen Kontrolle des Landtags nach seinem Willen im Amt belassen kann. Dass sich derartige Vorschriften noch heute in der Verfassung befinden, ist nur damit zu erklären, dass sie nie in ihrer vollen Durchschlagskraft angewendet worden sind.»

¹³ Abgedruckt in O. N. Nr. 85, 4. November 1922.